

Lesefassung

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Lampertswalde (Bekanntmachungssatzung)

Die Lesefassung berücksichtigt:

- a.) die **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Lampertswalde vom 25.08.2020**
- b.) die **1. Änderungssatzung vom 26.07.2022 aus dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 264/07/2022**

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde an den nachstehenden Stellen:

- OT Adelsdorf, Eichenstraße 16
- OT Blochwitz, Alte Hauptstraße 5
- OT Brockwitz, Dorfstraße 14 d
- OT Brößnitz, Im Tal 9 b
- OT Lampertswalde, Bahnhofstraße 24, Friedensstraße 1 a und Ortrander Straße 2
- OT Mühlbach, Am Teich 4
- OT Niegeroda, Niegerodaer Dorfstraße 6 a
- OT Oelsnitz, Oelsnitzer Hauptstraße 19
- OT Quersa, Hauptstraße 39
- OT Schönborn, Dorfstraße 33
- OT Weißig a. R., An der Mühle 3

während der Dauer von sieben Tagen.

Auf den Aushang und seine Dauer wird rechtzeitig im Wochenkurier, Ausgabe Großenhain, hingewiesen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung sowie die Tage, an denen der Aushang angebracht und abgenommen wird, sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

Lesefassung

§ 2

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird;
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3

Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der nach §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4

Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an den unter § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, an den nachstehenden Stellen:
- OT Adelsdorf, Eichenstraße 16
 - OT Blochwitz, Alte Hauptstraße 5
 - OT Brockwitz, Dorfstraße 14 d
 - OT Brößnitz, Im Tal 9 b
 - OT Lampertswalde, Bahnhofstraße 24, Friedensstraße 1 a und Ortrander Straße 2
 - OT Mühlbach, Am Teich 4
 - OT Niegeroda, Niegerodaer Dorfstraße 6 a
 - OT Oelsnitz, Oelsnitzer Hauptstraße 19
 - OT Quersa, Hauptstraße 39
 - OT Schönborn, Dorfstraße 33
 - OT Weißig a. R., An der Mühle 3

Lesefassung

Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.

- (2) Der Tag des Aushangs und der Abnahme der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 5 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft getreten am
Satzung über über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Lampertswalde		25.08.2020 Beschluss 95/08/2020	31.08.2020	04.09.2020	12.09.2007
1. Änderung	§ 1 Absatz 1 und § 4 Absatz 1	26.07.2022 Beschluss 264/07/2022	27.07.2022	01.08.2022	01.09.2022